



KULTUSMINISTER KONFERENZ

Beschulung der schutzsuchenden Kinder und Jugendlichen aus der Ukraine im Schuljahr 2022/2023

(Beschluss der KMK vom 23.06.2022)

Zur Vorbereitung der Beschulung schutzsuchender Kinder und Jugendlicher aus der Ukraine im Schuljahr 2022/2023 beschließt die Kultusministerkonferenz den folgenden grundlegenden Rahmen:

1. Integration/Spracherwerb

Die Kinder und Jugendlichen sollen in das deutsche Schulsystem integriert werden. Dabei nutzen die Länder die bestehenden länderspezifischen Förderprogramme zur Beschulung von neu zugewanderten und schutzsuchenden Kindern und Jugendlichen. Der Erwerb der Bildungssprache Deutsch wird durch systematische Angebote in Deutsch als Zweitsprache ermöglicht. Dies ist für den Schulerfolg und die baldige Integration der Schülerinnen und Schüler in den Regelunterricht eine unerlässliche Grundvoraussetzung. Wo die Möglichkeit besteht, soll der Unterricht auf freiwilliger Basis auch Angebote in ukrainischer Sprache beinhalten.

Auch schutzsuchende schulpflichtige oder schulberechtigende Jugendliche im Alter ab 16 Jahre können nach den jeweils geltenden Landesregeln in das Schulsystem integriert werden.

2. Schulpflicht

Es gelten die Vorgaben der Länder zur Schulpflicht.

3. Übergänge und Abschlüsse

Aus Gleichheitsgrundsätzen gelten für schutzsuchende ukrainische Kinder und Jugendliche für alle Übergänge und Abschlüsse die gleichen Regeln wie für alle anderen Schülerinnen und Schüler.

4. Online-Lernangebote

Eine Einbindung ukrainischer Online-Materialien kann im Regelunterricht ergänzend und flankierend erfolgen. Schutzsuchende Schülerinnen und Schüler können

auf privater Basis zusätzlich Online-Lernangebote ihres Heimatlandes wahrnehmen und so gegebenenfalls auch nationale Abschlüsse anstreben.

5. Beschäftigung ukrainischer Lehrkräfte

Die Länder nutzen die bestehenden Instrumente zur Gleichstellung von ausländischen Lehramtsqualifikationen, um eine langfristige Einstellung von ukrainischen Lehrkräften zu ermöglichen. Das Instrument einer vorübergehenden Beschäftigung als unterstützende Lehrkraft kann im Bedarfsfall weiterhin genutzt werden.

Sollten in den nächsten Monaten die Zahlen von Schutzsuchenden Kindern und Jugendlichen aus der Ukraine weiter zunehmen, ist eine erneute Beschlussfassung über die Rahmenbedingungen einer Beschulung und die Maßnahmen in den Ländern ggf. erforderlich.